SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Merkblatt

Vertragsloser Zustand
Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse

1 Ausgangslage

1.1 Auslaufen des LMV 2023-2025 per 31. Dezember 2025
Die Gewerkschaften lehnten bis anhin einen Vorschlag für einen neuen LMV 2026+ sowie eine Verlängerung des auf Ende 2025 auslaufenden LMV 2023-2025 ab. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates ist ebenfalls auf dieses Datum befristet.

1.2 Bedeutung (vertragsloser Zustand):
Dies bedeutet, dass ab 1. Januar 2026 zwischen dem SBV und den Gewerkschaften Unia und Syna für das Bauhauptgewerbe kein Gesamtarbeitsvertrag mehr besteht. Ein Gesamtarbeitsvertrag regelt auf kollektiver Ebene die Arbeitsbedingungen innerhalb einer Branche. Im LMV betrifft dies insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Bauarbeiter in Art. 18 bis Art. 74 LMV 2023-2025 inkl. der verschiedenen Anhänge.

2 Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse

2.1 Auswirkung auf geltende Arbeitsverhältnisse
Mit Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrages, welcher auf dem LMV beruht, wurden auch dessen Bestimmungen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Ein Wegfall des LMV führt nun zur individualrechtlichen Nachwirkung der LMV-Bestimmungen im einzelnen Arbeitsverhältnis, weshalb die Arbeitsbedingungen für die angestammten Bauarbeiter grundsätzlich gleich bleiben. Änderungskündigungen mit dem Zweck einer Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse sind nicht zu empfehlen.

2.2 Auswirkung auf Neuanstellungen
Bei Neuanstellungen ab dem 1. Januar 2026 empfiehlt der Schweizerische Baumeisterverband die bis Ende 2025 geltenden Mindestlöhne und die weiteren Arbeitsbedingungen weiterhin einzuhalten. Das bedeutet, dass im abzuschliessenden Einzelarbeitsvertrag (schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer) ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss (Muster-Arbeitsvertrag auf Dashboard | CASUS). Neuanstellungen, die auf dem Niveau des Obligationenrechts basieren, verstossen gegen die Verbandsempfehlung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:
Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 17.10.2025